

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 6

Artikel: Die Glaubensfreiheit und die Kultussteuern der Aktiengesellschaften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spinoza.

(Fortsetzung.)

So sehen wir, daß die Auffassung des Spinoza sich ganz von der mittelalterlichen, theologischen losgelöst hat. Zwar stößt man auch in seinen Werken immer wieder auf den Namen „Gott“, man darf sich aber durch den Gleichklang des Namens nicht täuschen lassen. Der Gott Spinoza's ist ein anderer Gott als der aller früheren Zeiten und Völker. Der Gott Spinoza's ist kein persönliches, dem Bilde des Menschen ähnliches Wesen, an welches sich der einzelne Mensch mit seinen Wünschen wenden kann. Er ist nicht anders als die ewige Natur, die ewige Welt, der Urgrund aller Dinge, aus dem sich alles wohl- und ziellos nach den Gesetzen der Notwendigkeit entwickelt. Die Lehre Spinoza's war der denkbar schärfste Gegenstand gegen den Grundgedanken des bisherigen Glaubens und notwendig mußte sie in allen Punkten ihm notwendig gegenüber treten, ihn leugnen und vernichten. In der Welt des Spinoza gab es kein Gebet. Denn das Gebet setzt immer voraus, daß ich mich an ein persönliches Wesen halten kann, auf dessen Güte meine Bitte Eindruck macht. Dieses Wesen aber existiert für Spinoza nicht. In seiner Welt existieren auch keine Wunder. Denn ein Wunder ist nur dann vorhanden, wenn ein Gott mit freier Willkür in das Naturleben eingreift, um irgend einen Zweck zu erreichen. Gott ist bei Spinoza die ewige Naturnotwendigkeit selbst. Ein Durchbrechen der Naturnotwendigkeit wäre darum keine Verstärkung, sondern eine Vernichtung Gottes, der Gipfel alles Wundersinn. Mit den Wundern stirbt auch die ganze christliche Offenbarung zusammen. Denn die priesterlichen Verkünder jener Offenbarungen wenden sich ja nicht an die Vernunft des Menschen, sie sagen nur: Ihr sollt das, was in der Bibel gelehrt wird deswegen für wahr halten, weil die und die Wunder dafür Zeugnis ablegen. Wer die Wunder leugnet, der leugnet auch die christliche Offenbarung, und mit ihr fällt wieder der stolze Bau der Priesterherrschaft. Denn diese Kerle leiten ihre Machtansprüche aus der Offenbarung her.

Aber diese Schlussfolgerungen aus Spinoza's Leben sind nicht einmal die wichtigsten; eine andere, aus Spinoza's Grundgedanken abgeleitete Lehre greift noch tiefer ein. Wenn es nichts außer der Natur gibt, und sich alles in ihr nach ewiger Notwendigkeit vollzieht, dann sind dieser Notwendigkeit auch die Menschen unterworfen, dann sind auch die Handlungen der Menschen nicht frei, sondern bestimmt, wie alles übrige in der Welt. Spinoza hat diese Folgerung gezogen. Die Menschen halten sich nur darum für frei, sagt er, weil sie den Zwang, unter dem sie handeln, nicht sehen. Auch der Stein, der geschleudert wird, würde, wenn er Bewußtsein hätte, seine Bewegung für eine freie, selbstgewollte halten, falls er die Hand, die ihn schleudert, nicht bemerkt. So sieht es auch mit dem Menschen. Was die Schleuderkraft für den fliegenden Stein, das sind die Affekte für den handelnden Menschen. Der Mensch handelt unter dem zwingenden Drucke der Leidenschaften, er kann sich ihnen nicht entziehen, aber er weiß nicht, daß er unter diesem Zwange handelt, nur darum hält er sich frei.

Wenn aber die Handlungen der Menschen nicht frei sind, ist darum der Einzelne rettungslos seinen Leidenschaften heimgesogen, ist er die Beute jedes zufälligen Eindrucks? Ist alles Streben nach sittlicher Freiheit darum umsonst? Spinoza hat sich diese Frage schon in früher Jugend vorgelegt. „Ich betrachtete die Güter“, sagte er in einer seiner frühesten Schriften, „die unseren Leidenschaften als begehrenswürdig erscheinen, aber ich fand bald, daß dieselben nicht Güter, sondern Uebel sind. Alle tieferen Naturen stimmen darin überein, daß der Mensch im Streben nach jenen irdischen Gütern, nach Reichtum, Ehre und Macht, nimmermehr Genuß finden kann. Es ist ebenjoviel Glend als Mühe mit dem Besitze jener Güter verbunden. Stets strebt der Sinn nach etwas Höherem. Und so fragte sich Spinoza, ob es kein Gut gebe, das höher und besser ist, als diese zufälligen irdischen Güter, die der eine dem andern zu rauben sucht, und die doch keiner dauernd festhalten kann. Er fragte sich, ob kein ewiges, kein unvergänglich, kein dauerndes Glück existiert, an dem alle Menschen teilhaben können?“

Und es gab ein solches Gut für ihn: Es war die Erkenntnis. — Der weise Mensch, sagte er, stirbt sich nicht wie das Raubtier in den Kampf um's Dasein; er zingt nicht mit den Lebigen um irgendwelche Beute. Die Freuden, die ihm das Leben zuführt, genießt er mit heitern, gesunden Geist, aber niemals verliert er sich in das Einzelne; immer hält er sein Auge gerichtet auf den Zusammenhang des Ganzen; nie vergißt er, daß alles, was in der Welt geschieht, notwendig ist, und es ergötzt ihn am besten, überall dieser Notwendigkeit nachzuspüren, sich überall zu vergegenwärtigen, die ewige in allen Besonderen, was da lebt, die ewige Natur (die ewige Gottheit) selbst waltet. Der Mensch aber, der sich den Freuden dieser Erkenntnis hingibt, wird ein freier Mensch; die Last der Leidenschaften fällt wie müher Zumber von ihm ab. Die Güter, die ihn früher am meisten gereizt haben, treten in den Hintergrund. Die eine Leidenschaft des Erkennens, des Verstehens, des Begreifens, des Begreifens, drängt alles Lebige zurück, und feierliche Sonntagsruhe verbreitet sich im Herzen des Weisen.

Der Mensch, der nach Erkenntnis strebt, erhebt sich jedoch nicht über die Natur. Das ist nach den Grundgedanken Spinoza's unmöglich, weil nichts neben, außer und über ihm existiert. Der Mensch, der Weisheit sucht, folgt damit auch nur einem Zuge seiner eigenen Natur. Denn jedem fühlenden, jedem wollenden Wesen ist es eingeboren, alles zu erstreben, was seine Macht erhöht. Der Mensch ist aber in erster Reihe ein denkendes Wesen, und indem er denkt, indem er seine Denkraft zu erhöhen strebt, befreit er jenes Streben, die eigene Macht zu erhöhen am aller reinsten. Die Lust am Denken, der Trieb nach ist uns von der Natur schon so eingepflanzt, wie alle übrigen Triebe, und indem wir ihm folgen, erheben wir uns nicht über die Natur, wir gehorchen ihr nur. Wohl aber erheben wir uns, jenem edleren Triebe unserer Natur folgend, über das Niedrige und Verworrone in uns, über die törichtesten Triebe und Leidenschaften. Wir sehen hell im Leben, und werden klar, ruhig und bestimmt.

Die Grundanschauungen des Spinoza, daß es keinen persönlichen Gott gibt, der die Welt geschaffen hat und regiert, sondern daß sie, unerklärt, von Anbeginn besteht, und in Ewigkeit bestehen wird, daß man in dieser Welt alles mit Naturnotwendigkeit ohne Plan, Ziel, Zweck und Absicht vollzieht — diese Grundanschauungen des Spinoza bringen in immer größere Kreise vor. Wir finden sie heute ringsum im öffentlichen Leben wieder, und wir können er-

warten, daß ihr Wirkungsbereich sich weiter und weiter spannt. Es ist der Kuhn des Spinoza, diese Weltanschauung so klar, so bestimmt, so in sich geschlossen ausgebildet zu haben, wie er es getan zu einer Zeit, als er noch ganz allein damit stand, als die mittelalterlichen Gedanken noch so große Macht besaßen. Doch nicht im Denken, sondern im Leben, das er führte, liegt sein höchster Ruhm. Was Spinoza von den Weisen sagt, daß er sich von den Leidenschaften befreie und in der klaren Erkenntnis des Denkens sich genügen lasse und alle Leiden über, nicht um eines himmlischen Lohnes willen, sondern aus einer innern Natur heraus — das hat er selbst getan! Alle stimmen darüber überein, daß sein Charakterbild eine überwältigende Einfachheit, Reinheit und Ehrlichkeit zeige. Man können vor allen denen entgegenhalten, die behaupten, daß mit dem alten Glauben auch die Tugend und Würdigkeit des Menschen zerfallen müßte. Er hat den Gegenbeweis geleistet, er hat gezeigt, daß auch, wer nicht an ein Fortleben nach dem Tode und nicht an eine Belohnung im Jenseits glaube, die Tugend erstreben kann, sogar besser als jene, die in einem unnatürlichen Glauben befangen sind. In dieser Auffassung schreibt Spinoza an einer Stelle seiner Werke folgende treffende Sätze, die wir zum Schluß noch anführen wollen: „Die meisten Menschen glauben, daß sie, insofern sie ihren Lüste nachgeben dürfen, frei wären, und daß sie insofern die Macht ausüben, als sie nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes zu leben verbunden sind. Die Frömmigkeit also und die Religion und überhaupt alles, was sich auf die Seelenstärke bezieht, halten sie für Lasten, die sie nach dem Tode abzuwerfen und wofür sie den Lohn ihrer Knechtschaft, nämlich ihrer Frömmigkeit und Religion zu empfangen hoffen. Und nicht durch diese Hoffnung allein, sondern hauptsächlich durch die Furcht, nach dem Tode mit schrecklichen Qualen bestraft zu werden, werden sie dahin gebracht, soweit es ihre Beschränktheit und geistige Schwäche erlaubt, nach der göttlichen Vernunft zu leben. Wenn diese Hoffnung und Furcht den Menschen nicht innewohnte, sondern sie vielmehr glaubten, daß die Götter mit dem Körper vergehen und den Unglücklichen, die unter der Last der Frömmigkeit aufgerieben werden, kein anderes Leben bevorsteht, so würden sie zu ihrer Sinnlosigkeit zurückkehren, und alles nach ihren Lüste einrichten und lieber dem Ungefähr als der Stimme der Tugend gehorchen. — Dies scheint mir ebenso widerwärtig zu sein, als wenn jemand deshalb, weil er weiß, daß er seinen Leib nicht für alle Ewigkeit mit gefunden Nahrungsmitteln erhalten kann, sich lieber mit Giften und mit tödlichen Stoffen sättigen wollte; oder weil er sieht, daß sein Geist nicht ewig und unsterblich ist, lieber sinnlos sein und ohne Vernunft leben will. Dies ist so widerwärtig, daß es kaum einer Erwähnung wert ist.“

Die Glaubensfreiheit und die Kultussteuern der Aktiengesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Schwurgericht der *Rechts- und Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham* betreffend Rückforderung von bezahlten Kultussteuern hatte der Regierungsrat des Kantons Zug grundsätzlich dahin entschieden, daß nach kantonalen Recht juristische Personen, speziell Aktiengesellschaften den Kirchgemeinden nicht unterworfen seien. Dieser Entschluß gab Anlaß zu einem Initiativbeschlusse auf Ersetzung eines Gesetzes über die Steuerberechtigung der Kirchgemeinden, welches Gebrüder zum Erlaß des Gesetzes betr. die Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. November 1908 führte, das in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1908 angenommen worden ist. Das genannte Gesetz bestimmt in:

§ 1. In die Kirchgemeinde fällt steuerpflichtig die im Gebiete der Kirchgemeinde domizilierten Korporationen Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben.“

Am 8. Februar 1909 hat die *Rechts- und Anglo-Swiss Condensed Milk Company* beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs eingereicht mit dem Antrag, es sei das genannte Gesetz wegen Verletzung von Art. 49, 6 der Bundesverfassung aufzuheben. Nach Art. 49, 6 der Bundesverfassung

„Niemand gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden.“

Nun könne es aber — so wurde ausgeführt — gar einem Zweifel unterliegen, daß solche ideale Rechtssubjekte wie Korporationen, Aktiengesellschaften z. B. weder Glauben noch Gewissen haben können. Damit sei auch klar, daß sie in ihrer Eigenschaft als Personalverbände nicht einem bestimmten Glauben oder einer Konfession angehören können. Ihre Heranziehung zur Begahlung von Kultussteuern könne daher vor dem in Art. 49, 6 niedergelegten Grundsatze unserer Bundesverfassung nicht bestehen und sei demgemäß bundesrechtlich zu verbieten.

Was nun die Bedeutung der am Schluß von Art. 49, 6 der Bundesverfassung niedergelegten Steuerlaufel anbelangt, so hat das Bundesgericht sich in verschiedenen Entschlüssen ausgesprochen, daß es sich hier nicht um ein selbständiges konstitutionelles Recht handelt. Es stellt sich die betreffende Bestimmung als Bestandteil desjenigen Verfassungsaufsatzes dar, welcher an der Spitze die Unverletzbarkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit auspricht und in den folgenden Absätzen nur teils die notwendigen Einschränkungen dieses Freiheitsrechtes aufstellt, teils die Konsequenzen aus demselben zieht. Zu diesen Konsequenzen gehört die Bestimmung in Paragraph 6, indem man es als einen Eingriff in die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, als einen gegen die religiöse Überzeugung geübten Zwang betrachte, wenn jemand angehalten wurde, für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen und so an den Unterhalt eines Kultus beizutragen der mit seiner religiösen Überzeugung in Widerspruch steht. Unter diesen Umständen ist aber auch klar, daß da nur physische Personen mit leblicher Existenz des Rechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig sind, auch nur diese Personen sich auf die Vorschrift des Art. 49, 6 berufen können und daß dagegen juristische Personen als bloße ideale Rechtssubjekte, welche weder Glauben noch Gewissen haben, die aus dem Grundsatze der Religionsfreiheit gezogenen Folgerungen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Wie im Privatrechte die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sich auf das Vermögensrecht beschränkt und die juristische Person nicht Subjekt solcher Rechte sein kann, welche leibliche Existenz voraussetzen, so ist auch im öffentlichen Rechte nur insofern eine Übertragung der für physische Personen geltenden Rechte möglich, als es sich um Rechtsver-

hältnisse handelt, welche auch ohne leibliche Existenz, gedacht werden können und das ist nun offenbar bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit so wenig als z. B. in betr. des Rechts zur Ehe der Fall.

Es ist ja zuzugeden, daß es auf den ersten Blick stoßend erscheint, wenn juristische Personen zu Beiträgen an kirchliche Zwecke verpflichtet werden. In seiner bekannten Abhandlung hat daher wohl auch von Reding-Wiberg verlangt, daß in einem künftigen Bundesgesetz über Kultussteuern die juristischen Personen von Kultussteuern befreit werden sollten, da sie, weil ohne Glauben und Gewissen, keines Kultus bedürfen. Inzwischen wird die andere Ansicht auch in der Literatur vertreten und dabei namentlich aus praktischen Gründen und Erwägungen allgemeiner Natur die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu den Kultussteuern befürwortet.

Die bisherige Auffassung des Bundesgerichts, daß Art. 49, 6 allein aus dem Gesichtspunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verstehen und auszulegen sei, läßt sich nach dem Besagten gewiß mit gutem Grunde vertreten und es würde sich daher eine Veränderung der bisherigen Praxis kaum rechtfertigen. Eine Veränderung ist auch schon aus dem rein praktischen Grunde um so weniger geboten, als gemäß der Praxis und getüßt auf diese, die Verhältnisse in den Kantonen gestaltet worden sind. So werden gegenwärtig in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, St. Gallen und Thurgau die juristischen Personen durch die Gemeinden besteuert. Der Haushalt der Kirchgemeinden ist in weitem Umfange auf die Besteuerung der juristischen Personen, speziell der meist kapitalträchtigen Aktiengesellschaften eingerichtet und eine Veränderung in der Praxis des Bundesgerichtes müßte eine höchst fatale Unruhe in diesen längst konsolidierten Verhältnissen zur Folge haben.

Aus all diesen Gründen ist der Rekurs als unbegründet abgewiesen worden.

Die Zelle als niederste Lebenseinheit

Von M. S. Baegle.

Man kann in gewisser Hinsicht die Lebewesen mit den Gebäuden einer Stadt vergleichen. Wie diese die weitestgehenden Verschiedenheiten in Größe und Bau zeigen und dabei doch im Allgemeinen aus denselben Elementen, den Ziegelsteinen, zusammengesetzt sind, so liegen auch allen tierischen und pflanzlichen Körpern gleichwertige Bausteine zugrunde. Im Laufe der vorgeschrittenen Entwicklung wird ein jedes Lebewesen wie ein Haus aufgebaut. Sein Leben beginnt mit einem Bauelement. Diesem werden immer neue und zahlreichere hinzugefügt, und endlich ist der Höhepunkt erreicht, das Lebewesen besitzt seine volle Größe, und ein vergebliches Bemühen wäre es, seine Bestandteile zu zählen. Man nennt die Bauelemente der Lebewesen Zellen. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Zellen so klein, daß sie sich dem menschlichen Auge entziehen, und nur mit Aufstellung des Mikroskops lassen sie sich als Körperchen von verschiedener Gestalt erkennen. Alle aber enthalten eine scharf umhüllte, also flüssige Substanz, das Protoplasma. In diesem eingebettet liegt ein Bläschen, der Kern. Auch dieser zeigt im Innern eine ähnliche Beschaffenheit wie das Plasma des ihn umgebenden Zellkörpers. Nur ist der Kern von einer zarten Haut umhüllt, die als Hülle der ganzen Zelle wenigstens bei den meisten tierischen Objekten fehlt. Die Bläschen besitzen immer eine oft sogar verhältnismäßig starke Zellhaut.

Das Hauptcharakteristikum einer Zelle ist also deren Kern. Mit diesem ist ihr Inhalt aber durchaus nicht erschöpft, denn sie enthält außer dem Kern auch noch andere Bestandteile, die ihr nie fehlen. Und auch der Kern selbst ist kein einheitliches Gebilde, sondern in ihm liegen stets gewisse kompakte Körperchen, die man unter dem Namen Chromatin zusammenfaßt, und von denen man glaubt, daß sie die Substanz enthalten, die eine Vererbung ermöglicht. Diese wären demnach die wichtigsten Bestandteile der ganzen Zelle.

Das Protoplasma, aus dem die Zelle besteht, enthält also eine Reihe von Einlagerungen, und schon das besagt, daß dasselbe keine formlose Masse ist. Vor allem aber ist es die scharf umhüllte Beschaffenheit des Plasmas, die eine Struktur dieser Lebensflüssigkeit bedingt. Wir wissen ferner, daß die chemischen Bestandteile dieser lebendigen Substanz, die lebenden Einwirkkörper, die sogenannten Biogene sind. Dagegen wie die Zellen in Größe und Form recht verschieden untereinander sein können, so würden doch die Organe der Tiere keine so mannigfaltige Beschaffenheit zeigen, wie das der Fall ist, wenn die Zellen nicht verschiedenartige Produkte hervorbringen könnten. Allerdings bestehen unsere Haut und unsere Eingeweide z. B. direkt aus Zellen, aber für Muskeln und Knochen bilden die Zellen nur die Hauptgrundlage.

Aber, so fragen wir, wie können denn die Zellen etwas Neues schaffen?

Nun, diese Bausteine des organischen Körpers ernähren sich und wachsen natürlich auf Grund der im Körper turzierenden Nahrung. Dabei brauchen sie aber die aufgenommenen Stoffe nicht ausschließlich zum eigenen Wachsen und der Erhaltung ihrer Lebensstätigkeit, sondern aus einem Teil der empfangenen Nahrung bilden sie besondere Stoffe, die sie auf ihrer Oberfläche abgeben. So entleert z. B. das äußere Hautfell der Insekten als eine Abcheidung der Zellenoberfläche der darunter liegenden Haut, und so sind auch unsere Knochen und Muskeln Abcheidungsprodukte unzähliger Zellen. Diese Produkte besorgen nur eine Funktion, sie dienen zur Stütze und zur Bewegung wie Knochen und Muskeln, oder zur Reizleitung, wie die Nervenfasern. Die Zellen hingegen, die jene Substanzen gebildet haben, erneuern dieselben und ernähren sie.

Der große Vorteil dieser Art der Organbildung liegt in der Arbeitsteilung, einem Prinzip, welches auch in unserem sozialen Organismus, der menschlichen Gesellschaft, besteht und dessen Hauptgrundlage bildet. Auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruht nun die ganze Organisation der höheren Tiere. Wenn jede Zelle alle Lebensfunktionen besorgen müßte, dann würden diese sich gegenständig hemmen. Das Abcheidungsprodukt hingegen dient nur einer Funktion, und es wird daher in der Ausübung von dieser durch keine andern Rücksichten gestört.

Je tiefer wir in der Tierreihe heruntertreten, um so weniger Arbeitsteilungen treffen wir an. So finden wir bei den Protisten nur zwei Arten von Zellen, im allgemeinen wenigstens, die den farnartigen Körper innerlich und äußerlich auskleiden. Die innere Zellensicht besorgt die Verdauung, während die äußere dem Tier Kunde von der Außenwelt verschafft. Die Bewegung besorgen beide in gleicher Weise. Im weiteren Verlaufe der Entwicklung der Tiere differenzieren sich nun die äußere Zellensicht in Haut und Nerven, die